

Liebe Eltern

Gerne stelle ich Ihnen unsere überarbeitete Infomappe des Schulverband Bucheggberg A3 der Schulstandorte für den Unteren Bucheggberg vor. In dieser Mappe befinden sich alle nötigen Unterlagen und Informationen, welche Sie im Schulalltag Ihres Kindes benötigen.

Während des Schuljahres werden wir aktuelle Informationen in Form von Blättern abgeben. Sie können diese in der Mappe sammeln und haben stets alles griffbereit.

Freundliche Grüsse



Regina Keller  
Schulleiterin Schulverband Bucheggberg A3  
Lüterkofen

### Inhalt:

1. Geleitete Schule und Schulleitung.....	2
2. Schulangebote.....	3
3. Die Schulhauskultur .....	4
4. Hilfe und Beratung.....	5
5. Informationen von A – Z .....	8
6. Adressenverzeichnis.....	14
7. Notizen .....	16



## 1. Geleitete Schule und Schulleitung

Wir sind eine geleitete Schule im Normalbetrieb, welche alle geforderten Qualitätsvorgaben des Kantons erfüllt. Ansprechperson ist die Schulleitung (SL). Sie sorgt für den Austausch und informiert die Eltern über die Angelegenheiten der Schule.

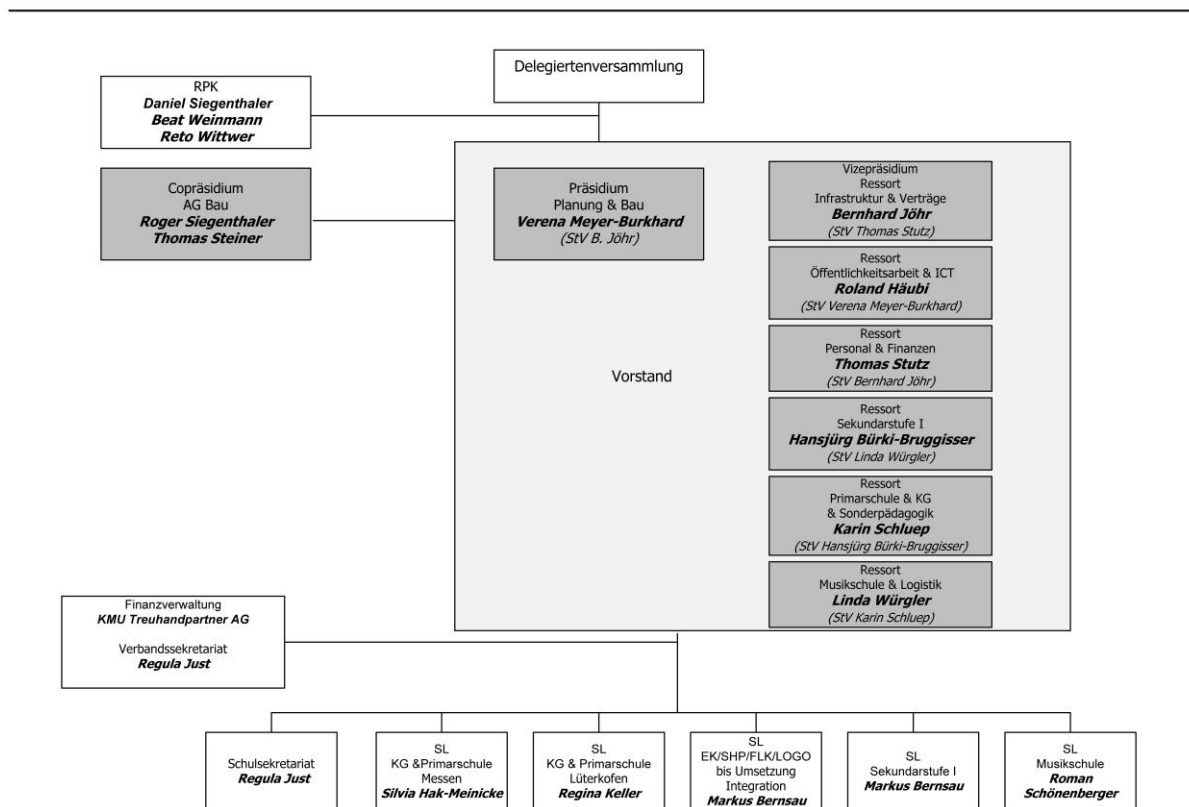
### Organisation

Der Schulverband Bucheggberg A3 umfasst 3 Schulstandorte: Primarschul- und Kindergartenstandort Messen, Oberstufenstandort Schnottwil und den Primarschul- und Kindergartenstandort Lüterkofen. Der Primarschul- und Kindergartenstandort Lüterkofen umfasst den ganzen Unteren Bucheggberg mit den Gemeinden Aetigkofen, Bibern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüterkofen–Ichertswil, Mühledorf und Tscheppach. Es besteht eine vertragliche Übereinkunft, welche die Zusammenarbeit regelt.

Der Vorstand (VS) ist für die strategische Leitung der Schule zuständig und erteilt der SL den Leistungsauftrag. Die SL führt die Schule im operativen Bereich.

## Organigramm

Organigramm Schulverband Bucheggberg A3 Stand 01. November 2010



## **2. Schulangebote**

### **Kindergarten**

Die Kinder besuchen in der Regel während zwei Jahren den altersgemischten Kindergarten. Die Anfangs- und Endzeiten sind mit der Primarschule abgeglichen.

### **Primarschule**

Je nach Anzahl Schüler und Schülerinnen werden die Klassen einzeln oder mehrstufig geführt

### **Musikgrundschule und Musikschule**

Die Musikgrundschule in der 1. und 2. Klasse ist im Stundenplan integriert. Die Kosten werden von den Gemeinden des SVBu A3 getragen.

Die Musikschule bietet Semesterkurse für den Musikunterricht an. Dies bedeutet, dass jeweils auf Semesterende oder gekündigt oder ein neues Instrument angemeldet werden kann. Ansonsten verlängert sich der Unterricht stillschweigend um ein weiteres Semester. Die Kosten für den Instrumentenunterricht sind auf der Anmeldung ersichtlich und werden den Eltern halbjährlich in Rechnung gestellt.

### **Werken**

Die Schüler und Schülerinnen besuchen während 4 Lektionen pro Woche den Werkunterricht.

2 Lektionen davon erteilt die Fachlehrkraft, die anderen 2 Lektionen die Klassenlehrkraft.

### **Religion**

Der Religionsunterricht wird ökumenisch unterrichtet und ist im Stundenplan ausgewiesen. Die kirchliche Unterweisung dient als Vorbereitung zur Konfirmation. Für katholische Schüler und Schülerinnen ist diese Unterweisung freiwillig, aber unbedingt empfohlen, da diese Anlässe zum Religionsunterricht gehören. Entscheidet eine Familie, ihr Kind nicht in den Religionsunterricht oder in die kirchliche Unterweisung zu schicken, ist dies der Kirchgemeinde, der Lehrperson und der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

### **3. Die Schulhauskultur**

#### **Grundsätzliches**

Wir wollen einen friedfertigen Umgang im Schulalltag ermöglichen und optimale Verhältnisse für das Lernen und den Umgang untereinander schaffen. Toleranz, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Zusammenhalt sind uns wichtig. Die Vorschriften und Erwartungen sollten auch ausserhalb der Schule wirksam sein, insbesondere auf dem Schulweg und auf dem Schulhausareal.

#### **Hausordnung**

Allgemein gilt: Im Schulhaus ist das Skaten, Rennen, Lärmen und Raufen untersagt. Im Besonderen erlassen die Schulhausteams mündliche oder schriftliche Regeln. Velos sind beim Veloständer diebstahlsicher abzustellen. Während der Unterrichtszeit darf das Schulareal in der Regel nicht verlassen werden. Auf dem Schulareal soll ein gewaltfreier Umgang herrschen. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten und wird gegebenenfalls der Polizei gemeldet. Das Werfen von festen Gegenständen ist untersagt. Laser-Pointer sind in Kinderhand gefährlich und dürfen nicht in die Schule mitgenommen werden. Das Mitbringen und Abbrennen von Feuerwerk und ähnlichen Artikeln ist nicht gestattet. Das Schulareal ist sauber zu halten. Abfälle gehören in die Abfalleimer. Zu allen Einrichtungen der Schule ist Sorge zu tragen. Allfällige Kosten für Reinigungsarbeiten und Schäden gehen zu Lasten der Verursacher. Der Konsum von Tabak, Drogen und Alkohol ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

#### **Pausenregeln**

Die Pausenregeln werden durch alle Klassenlehrpersonen erlassen. Die Pause verbringen die Schüler und Schülerinnen grundsätzlich draussen auf dem zugewiesenen Pausenplatz.

#### **Schulzimmerregeln**

Damit in den Schulzimmern ein angenehmes Lernklima gewährleistet werden kann, hat jede Klassenlehrperson Schulzimmerregeln aufgestellt. Diese können durch Anregungen der Kinder ergänzt werden.

#### **Handys**

Die Benützung von Handys im Schulhaus ist den Schülern und Schülerinnen untersagt. Im Notfall kann, nach Absprache mit einer Lehrperson, das Schultelefon benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Handy eingezogen und nur den Eltern zurückgegeben.

#### **MP3-Player / iPod / elektronische Geräte**

Es wird empfohlen MP3-Player, iPod und andere elektronische Geräte nicht mit in die Schule zu bringen.

#### **Fundgegenstände**

Fundgegenstände werden durch die Hauswarte verwaltet. Nicht abgeholte Gegenstände werden vor den Sommerferien einer wohltätigen Organisation übergeben.

## 4. Hilfe und Beratung

### Logopädie

Sprachkompetenz im Kindesalter ist wichtig im Hinblick auf den Erwerb des Lesens und Schreibens, für die soziale Integration und für die psychische Befindlichkeit. Logopädie (Sprachtherapie) ist ein Dienstleistungsangebot für Kinder mit sprachlichen Schwierigkeiten. Die Kosten werden vom Kanton und der Wohngemeinde getragen. Den Eltern erwachsen keine Kosten. Eine Abklärung, eine Beratung oder eine Sprachtherapie kann sinnvoll sein, wenn

- die Sprache Ihres Kindes im Alter von 3 bis 5 Jahren für Aussenstehende schwer verständlich ist.
- Ihr Kind kurz vor Schulbeginn einzelne Laute nicht oder falsch bildet.
- Ihr Kind häufig Wörter verdreht oder verkürzt.
- Ihr Kind auffällig Mühe hat, sich mit anderen zu verständigen oder sich sprachlich korrekt auszudrücken.
- das Sprachverständnis eingeschränkt ist.
- der Wortschatz in der Muttersprache im Vergleich mit gleichaltrigen Kindern auffallend klein ist.
- Ihr Kind über längere Zeit stottert und Sie deswegen beunruhigt sind.
- Ihr Kind durch die Nase spricht, obwohl es nicht erkältet ist.

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern direkt bei der zuständigen Logopädin.

Die Dienstleistung „Logopädie“ ist ein Angebot für alle Kinder und gilt für die gesamte Schulzeit. Routinemässig führt die Logopädin Ende 1. Anfang 2. Kindergartenjahr eine Grobklärung durch, welche sprach- und sprechauffällige Kindergartenkinder erfassen sollte. Eine Einzelabklärung ist danach eventuell angezeigt. Falls eine Therapie nötig ist, wird der Zeitpunkt individuell vereinbart. In der Sprachtherapie sollen Kinder in ihrer gesamten persönlichen Entwicklung wahrgenommen und individuell gefördert werden. Indem Eltern ihr Kind zu Hause weiter unterstützen, tragen sie wesentlich zum Gelingen der Therapie bei.

### Heilpädagoge / Heilpädagogin (SHP)

Heilpädagogik wird auf allen Stufen angeboten. (KG -9. Klasse)

Die folgenden Grundsätze sollen bewusst machen, dass Schulschwierigkeiten, Beeinträchtigungen und Behinderungen mehr als ein individuelles Problem des betroffenen Kindes sind. Ziel der ambulanten heilpädagogischen Betreuung ist es, Kindern mit akzentuierten Lern- und Leistungsstörungen bzw. -behinderungen zu helfen.

- Gemeinsame Hilfe von SHP und Regellehrkraft sollen von keiner Seite als zusätzliche Belastung erfahren werden.
- Die ins Auge gefassten Massnahmen werden gemeinsam getragen und umgesetzt.
- SHP und Lehrkraft definieren gemeinsam die Förderziele in der Regelklasse und stimmen diese schrittweise mit den Möglichkeiten und Bedürfnissen des betroffenen Kindes ab.
- Die heilpädagogische Förderung kann innerhalb der Klasse, in der Kleingruppe oder im Einzelunterricht stattfinden. Falls für Kinder einer Klasse dieselben Fördermassnahmen angezeigt sind, können sie also für einen Teil der Lektionen gemeinsam unterrichtet werden.

- Um den heilpädagogischen Auftrag erfüllen zu können, ist der Einzelunterricht unverzichtbar: Hier wird das Kind angeleitet und motiviert, das stoffliche Fundament aufzuarbeiten, individuelle Lernstrategien zu erwerben und anzuwenden.

Die Schulung und Weiterentwicklung der Grundfähigkeiten (Basisfunktionen) spielt dabei eine zentrale Rolle.

- Der Spezialunterricht beinhaltet gezielte ganzheitliche Förderung und unterstützt Lehr- und Bezugspersonen bei erschwerter Erziehungs- und Bildungsarbeit, bietet Hilfe zur Selbsthilfe (Förderplanung durch SHP).
- Die Verantwortung zum Erreichen der Lernziele liegt in erster Linie bei der Regellehrkraft und wird je nach Absprache teilweise von der SHP zusätzlich mitgetragen.
- Eine sinnvolle Stundenplanung wird in gegenseitiger Absprache vorgenommen. Hier werden Flexibilität und guter Wille von beiden Seiten erwartet.

### **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Die Lehrperson unterstützt fremdsprachige Kinder im Erwerb der deutschen Sprache.

### **Psychomotorik**

Die Psychomotorische Therapie unterstützt Kinder und Jugendliche, die in ihrem Bewegungserleben und –verhalten eingeschränkt sind. Die Kinder fallen im Alltag durch ein ungeschicktes, fahriges, verspanntes Bewegungsverhalten auf und wirken gehemmt oder unruhig. Die Therapie hat das Hauptanliegen, den Leidensdruck des Kindes zu vermindern, sein Selbstwertgefühl zu stärken und die Entwicklung seiner Handlungs-, Kontakt- und Wahrnehmungsfähigkeiten zu fördern. Die Kinder besuchen die Therapie einzeln oder in Kleingruppen, in der Regel einmal pro Woche. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern nach Verordnung der Therapie durch den Kinderarzt.

### **Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

Der Schulpsychologische Dienst bietet verschiedene Dienstleistungen an:

- Beratung von Eltern, Schülern und Schülerinnen, Lehrkräften und Behörden bei Schul- und Erziehungsfragen
- Abklärung bei Schulleistungsproblemen
- Abklärung bei Verhaltensauffälligkeiten
- Beratung zur Schullaufbahn
- Anlaufstelle für Krisenintervention (massive Streitfälle im Umfeld der Schule, schwierige Schulsituationen, akute Gefährdung von Kindern, Lehrpersonen und Familien)
- Unterstützende Mitarbeit im Einschulungsteam
- Zusammenarbeit mit Fachlehrkräften, Gutachtertätigkeit

### **Kant. Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)**

Das Kind kann nur durch die Eltern beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst angemeldet werden. Der KJPD bietet Hilfe und Therapien bei psychischen Problemen von Kindern. Die Kosten werden durch den Kanton und die Krankenkasse getragen.

### **Läusekontrolle**

Der Befall von Kopfläusen ist der Klassenlehrperson zu melden. Informationen zu den Läusekontrollen und wichtige Informationen zur Bekämpfung von Kopfläusen sind auf dem Merkblatt „Läusebekämpfung“ auf unserer Homepage zu finden. Künftig werden nach den Ferien „Läusekontrollen“ durch eine Fachkraft organisiert.

### **Schularzt**

In den Gemeinden des Kantons Solothurn besteht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein schulärztlicher Dienst. Er überprüft die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit.

Die Eltern veranlassen, dass der Gesundheitszustand ihres Kindes im 2. Kindergartenjahr sowie in der 4. und 8. resp. 9. Klasse durch ärztliche Vorsorgeuntersuchungen überprüft wird. Bei neu in die Schule eintretenden Kindern wird die fehlende ärztliche Untersuchung nachgeholt. Der Schularzt steht Ihnen für Beratung in allen Fragen, die allfällige Gesundheitsprobleme Ihres Kindes im Zusammenhang mit der Schule betreffen, zur Verfügung. Die Lehrperson ist verpflichtet die Bestätigung der Untersuchung mit der, für Ihr Kind ausgestellten Arztkarte zu kontrollieren.

Für Notfälle während der Schulzeit wird Dr. F. Emch aus Hessigkofen umgehend beigezogen.

### **Schulzahnarzt**

Jedes Kind muss einmal im Jahr einer zahnärztlichen Kontrolle unterzogen werden. Die Lehrerschaft hat den Auftrag die Zahnarzkarte zu überprüfen und nach dem Unterschreiben der Eltern wieder einzuziehen.

### **Zahnpflege im Unterricht**

Eine Dentalhygienikerin unterrichtet die Kinder 2 x im Jahr in der richtigen Zahnpflege im Klassenzimmer. Weiter putzt die Dentalhygienikerin 4x pro Jahr mit den Kindern die Zähne.

## 5. Informationen von A – Z

### Absenzen

Bei Krankheit oder Unfall Ihres Kindes bitten wir Sie, dies sofort telefonisch mitzuteilen. Sollten Sie die Lehrperson nicht erreichen, nimmt jede andere Lehrperson Ihre Mitteilung gerne entgegen und wird sie entsprechend weiterleiten. Rechtzeitigen Bescheid erwarten wir, da wir uns sonst Sorgen über den Verbleib des Kindes machen. Bei einer absehbaren Turn- oder Schwimmdispens bitten wir Sie um eine kurze, schriftliche Entschuldigung mit Begründung.

### Beurteilung

Kindergarten:

Im 5-jährigen Kindergarten findet ein Standortgespräch statt. Im 6-jährigen Kindergarten findet das Einschulungsgespräch in den Monaten Februar / März statt.

#### 1.- 3. Klasse:

Beurteilungsgespräche finden auf Einladung der Lehrperson im Mai / Juni statt.

Zeugnisse am Ende des Schuljahres

#### 4. + 5. Klasse:

Beurteilungsgespräche finden auf Einladung der Lehrperson im Januar bis März statt.

Zeugnisse am Ende des **Semesterzeugnis**.

#### 6. Klasse:

Übertrittsgespräche finden im **November bis Januar** statt. Zeugnisse am Ende jedes Semesters.

### Dispensation

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf zusätzliche Ferien- oder Freitage in der Primarschule. Wir bitten Sie deshalb im Interesse Ihres Kindes, Arztbesuche, Familienfeiern etc. in die schulfreie Zeit zu legen. Dispensationsgesuche sind, zwingende Ausnahmen vorbehalten, mindestens 6 Wochen voraus der zuständigen Stelle zu unterbreiten.

- Bis 4 aufeinander folgende Halbtage bei der Lehrperson
- Bis 2 Wochen bei der Schulleitung
- Mehr als 2 Wochen beim Amt für Volksschule und Kindergarten

Der an diesen Tagen verpasste Schulstoff wird von der Lehrperson zusammengestellt und muss zu Hause vor- oder nachgeholt werden. Bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule wird Anzeige beim Oberamt erstattet. Die Erziehungsberechtigten können im Wiederholungsfall mit Busse bestraft werden.

- 4 freie Halbtage

Die 4 freien Halbtage pro Schuljahr können nach Absprache mit der Klassenlehrperson beliebig bezogen werden. Gesuche für einen vorzeitigen Ferienantritt oder eine Ferienverlängerung sind gemäss den Weisungen des Departements für Bildung und Kultur abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Dispensation vom Schulunterricht. Bei allen Gesuchen wird ein strenger Massstab (entsprechend der Verfügung des Departements für Bildung und Kultur vom 14.8.1997) angesetzt, wobei das Verhalten und der Einsatz des Schülers oder der Schülerin ebenfalls Beurteilungskriterien sind.

## **Elternabende**

Im ersten Quartal des neuen Schuljahres findet in den Klassen ein Elternabend statt, an welchem Informationen zu den Lerninhalten und dem Schulbetrieb abgegeben werden und der Kontakt zu den Eltern gefördert werden soll. Der Elternabend ist verbindlich für alle Eltern. Sollten Sie dennoch verhindert sein, bitten wir um eine schriftliche Abmeldung an die betroffene Lehrperson. In diesem Fall gilt die „Holschuld“ für die betroffenen Eltern.

## **Elterngespräche**

Mindestens einmal pro Jahr führt die Klassenlehrperson ein Einzelgespräch mit den Eltern jedes Schülers/jeder Schülerin durch. Wo es die Schulsituation erfordert, können nebst dem obligatorischen Beurteilungsgespräch auch weitere Gespräche von den Eltern oder der Klassenlehrperson verlangt werden.

## **Elternforum**

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist dem Vorstand des Schulverbandes A3, der Schulleitung und dem Lehrerteam wichtig. Das Elternforum wurde auf das Schuljahr 2008/2009 eingeführt.

Die Wahlen finden am ersten Elternabend des neuen Schuljahres statt. Von jeder Klasse wird ein Vater oder eine Mutter für 1 Jahr gewählt. Das Reglement des Elternforums ist auf der Homepage aufgeschaltet.

## **Gesetzliche Bestimmungen (AVK)**

Art. 104 der Verfassung des Kantons Solothurn (8. Juni 1986)

1. Erziehung und Ausbildung sind partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule. Das Gesetz regelt Rechte und Pflichten.
2. Jeder Schüler / jede Schülerin hat Anspruch auf eine seinen / ihren eigenen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Das Unterrichtsangebot ist für beide Geschlechter gleich.
3. Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Dauer obligatorisch.

## **Hausaufgaben**

**Hausaufgaben sind eine wichtige Ergänzung des Unterrichts.** Sie sollen von den Kindern selbständig gelöst werden und fördern die Selbständigkeit und Selbstverantwortung. Den Eltern gewähren Hausaufgaben einen Einblick in das Schulgeschehen. Der Aufwand der Hausaufgaben für die einzelnen Klassen richtet sich nach dem kantonalen Lehrplan.

## Homepage

Die Schule führt eine eigene Homepage.

[www.schulebucheggberg](http://www.schulebucheggberg) Link untererbucheggberg

Auf der Homepage befinden sich viele Informationen:

- wichtige Daten (Veranstaltungskalender, Ferienplan etc.)
- aktuelle Infoschreiben
- Berichte von Schulanlässen
- diverse Regelblätter (Bus-, Hausordnung etc.)
- Stundenpläne
- Busfahrpläne
- Situationsplan des Schulstandorts
- Schulleitung

## Instanzenwege

Bei Problemen oder allgemeinen Anliegen ist die Lehrperson zu kontaktieren. Können die Schwierigkeiten nicht behoben werden, wenden Sie sich an die Schulleitung. Diese wird über das weitere Vorgehen entscheiden.

## Pflichten

### Eltern

- tragen die Hauptverantwortung bei der Erziehung ihrer Kinder
- unterstützen deren Bildungsprozess
- arbeiten mit den Klassenlehrpersonen zusammen
- achten darauf, dass ihre Kinder die Regeln und Weisungen der Schule einhalten
- sind verantwortlich, dass die Kinder den Schulunterricht ausserhalb und lückenlos besuchen und die Hausaufgaben an einem ruhigen Ort machen können
- achten darauf, dass ihr Kind der Witterung entsprechend gekleidet ist
- sind für den Schulweg verantwortlich

### Schüler und Schülerinnen

- erscheinen pünktlich zum Schulunterricht
- tragen Sorge zum Schulmaterial
- erledigen die ihnen aufgetragenen Hausaufgaben korrekt
- befolgen die Weisungen und Regeln der Schule

### Lehrpersonen

- verbinden den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihnen anvertrauten Kinder
- vermitteln den Schülern nach bestem Wissen und Gewissen die der Stufe gemässen Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei sie den unterschiedlichen Begabungen Rechnung tragen sollen
- pflegen die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus
- halten den kantonalen Lehrplan ein

## **Rechte**

### **Eltern**

- Informationen über besondere Beobachtungen beim Kind und Einbezug in die Lösungsfindung
- Orientierung über die Zielsetzungen in den Fächern
- frühzeitige Information über Besonderheiten des Unterrichts und den aktuellen Schulbetrieb wie Projekte, Lager, Schulausfälle, neue Lehrmittel etc.

### **Schüler und Schülerinnen**

- eine ihren geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung
- als Persönlichkeiten wahrgenommen und respektvoll behandelt zu werden

### **Lehrer**

- Methodenfreiheit im Unterricht
- fachliche Beratung und Unterstützung durch das Inspektorat
- Gesundheits- und Persönlichkeitsschutz (GAV 209)

## **Schulausfall**

Die Lehrperson wird in diesem Fall unverzüglich das Rundtelefon starten.

Können die Schüler und Schülerinnen nicht erreicht werden und finden sich in der Schule ein, so werden sie für den entsprechenden Morgen oder Nachmittag gemäss Stundenplan von einer anderen Lehrperson betreut. Für eine Absenz von bis zu drei Tagen kann der Schulunterricht ausfallen. Ist eine längere Absenz absehbar, wird umgehend eine Stellvertretung aufgeboten, damit der Unterricht möglichst rasch und ordnungsgemäss abgehalten werden kann.

## **Schulbesuche**

Schulbesuche sind jederzeit möglich. Sie sollten jedoch mit der Lehrperson abgesprochen werden.

## **Schulvereinbarung**

Die Schulvereinbarung regelt in Härtefällen die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrpersonen in schriftlicher Form. Die Schulvereinbarung wurde durch Vertreter der Lehrerschaft, des Elternforums und der Schulleitung ausgearbeitet.

## **Schulweg**

Verantwortlich für den Schulweg sind die Eltern.

Für die soziale Entwicklung und die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen ist der selbständige Gang in den Kindergarten und in die Schule, sei es zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem Postauto, sehr wertvoll. Ein Transport durch die Eltern mit dem Auto soll die Ausnahme sein. Der vorgesehene Parkplatz ist dann der Platz vor dem Schulhaus. Die Eltern entscheiden in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko über einen Schulbesuch mit dem Velo. Für Diebstähle und Schäden, an auf dem Schulareal parkierter Velos, lehnt die Schule jegliche Haftung ab. Die Schule erwartet, dass die Kinder einen Helm tragen. Siehe Veloprüfung!

Auf Inlineskates, Scooter und Skateboards soll aus Sicherheitsgründen verzichtet werden, da es in der Regel in den Gemeinden keine Trottoirs hat.

Die Sicherheit des Schulweges ist Sache der zuständigen Gemeinde. Es kann sein, dass die Kinder von einer Lehrperson zur Schulhaushaltestelle begleitet werden. Dabei handelt es sich um eine Goodwill - Aktion der betreffenden Lehrperson. Es ist eine reine Hilfeleistung. Nach Obligationenrecht (OR) Art. 41 kann bei dieser Hilfeleistung kein Rechtsanspruch auf Haftbarkeit bei einem Unfall geltend gemacht werden. Die Aufsichtspflicht der Lehrperson endet mit der Stundentafel. Sollten Eltern mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, müssen Sie sich schriftlich an die Schulleitung wenden.

## **Übertritt Sekundarstufe I**

Die Solothurnische Oberstufe umfasst eine 4-Teilung in Sek-P (progymnasiale Anforderungen), Sek-E (erweiterte Anforderungen), Sek-B (basis Anforderungen), Sek-K (Kleinklasse).

Aus der 6. Primarklasse treten unsere Schülerinnen und Schüler in die oben genannten Abteilungen über. Das Zeugnis Ende 5. Klasse und das Zwischenzeugnis der 6. Klasse gelten als Prüfungsvorschlag. Im Januar finden die Aufnahmeprüfungen in die jeweiligen Stufen statt. Der Schulkreis führt spezielle Übertrittselternabende durch. Ausser die Sek-P führt der Bezirk Bucheggberg alle Abteilungen in Schnottwil. Die Sek-P wird in Solothurn an der Kantonsschule geführt.

## **Verkehrserziehung und Veloprüfung**

### **Verkehrserziehung**

Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei Solothurn unterrichten die Schul- und Kindergartenkinder in Theorie und Praxis des Strassenverkehrs.

### **Veloprüfung**

Die offizielle Veloprüfung findet in der 4. Klasse statt. Die Kinder benützen einen Helm und ihr eigenes Velo, welches intakt ist und eine gültige Vignette haben muss. Die Theorie wird mit der Klassenlehrperson und die Praxis mit einem Verkehrsinstruktor geübt. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht vernünftig, wenn jüngere Kinder mit dem Velo zur Schule fahren.

Es wird empfohlen, dass die Eltern den praktischen Teil (Radtouren) ebenfalls mit Ihren Kindern üben.

### **Versicherung**

Versicherungen (Unfall, Haftpflicht) sind Sache der Eltern.

### **Weiterbildung**

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich an schulhausinternen Weiterbildungen zu beteiligen. Diese können auch während der Unterrichtszeit stattfinden. Ebenfalls können auch individuelle Weiterbildungen die Unterrichtszeit betreffen. Dies sollte jedoch 10 Halbtage pro Schuljahr nicht überschreiten.

Bei den gemeinsamen schulinternen Weiterbildungen (SiWB) Werden gemeinsame Werte und Haltungen thematisiert. Dadurch werden Teamarbeit, Teamentwicklung und Teamgeist gefördert. Weiter werden auch Reformen vom Kanton besprochen und eingeführt.

Bei der individuellen Weiterbildung definiert jede Lehrperson selbst, in welchen Bereichen sie es- unter Berücksichtigung der fachlichen Ausgewogenheit – als sinnvoll erachtet, sich weiterzubilden.

Die Schulleitung kann eine Lehrperson auch zu einer Weiterbildung verpflichten. Jede Lehrperson bespricht ihre Weiterbildungsbedürfnisse mit der Schulleitung. Für die Kursanmeldung ist die Lehrperson selber verantwortlich.

## 6. Adressenverzeichnis

### Schulleitung

Frau Regina Keller  
Hinterhueb 1  
6263 Richenthal  
Mail. [sl-prim.lueterkofen@schulebucheggberg.ch](mailto:sl-prim.lueterkofen@schulebucheggberg.ch)  
Tel. +41 (0)32 / 661 04 34

### Schulsekretariat

Frau Regula Just  
Schulsekretariat  
Postfach 50  
3253 Schnottwil  
Mail [sekretariat@schulebucheggberg.ch](mailto:sekretariat@schulebucheggberg.ch)  
Tel. +41 (0)79 752 92 31

### Schulhäuser und Kindergärten

Kindergarten 1	032 / 677 16 17
Kindergarten 2	032 / 677
Kindergarten 3	032 / 677
Primarschule Unterstufe	032 / 677
Primarschule Mittelstufe	032 / 677 18 40

### Hauswart

Lüterkofen	Herr Rolf Bolinger	Tel. 079 379 47 47
------------	--------------------	--------------------

### Schularzt

Herr Dr. med. F. Emch  
Hauptstrasse 53  
4577 Hessigkofen  
Tel. 032 / 661 10 11

### Schulzahnärzte

Herr Dr. med.dent. Rico Calderara  
Hagartenstrasse 10  
4562 Biberist  
Tel. 032 / 672 32 73

Frau Dr. med.dent. Claudia Jeger  
Bahnhofstrasse 114  
4571 Lüterkofen  
Tel. 032 / 677 10 78

Herr Dr. med.dent. Martin Hess  
Bernstrasse 6  
4562 Biberist  
Tel. 032 / 672 44 24

### **Kantonale Aufsichtsbehörde**

Amt für Volksschule und Kindergarten  
St. Urbangasse 73  
4509 Solothurn  
032 / 627 29 37

### **Spezialdienste**

Schulpsychologischer Dienst (SPD) Solothurn 032 / 627 29 61  
Kinder- und Jugendpsych. Dienst (KJPD) Solothurn 032 / 627 84 00  
Heilpädagogischer Dienst (HPD) Solothurn 032 / 622 46 09

